Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet „ehemals Tricota“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat am 26.09.2013 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „ehemals Tricota“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet liegt nördlich der Altstadt und wird von der Krugstraße verkehrstechnisch erschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Rehna, Flur 10 die Flurstücke: 5 anteilig; 7 anteilig; 8; 9/8; 9/9; 9/10; 9/11; 9/12 anteilig;14/6; 14/7 anteilig; 16/2 und 34/1.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „ehemals Tricota“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Rehna wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landkreis NWM v. 10.05.2013, auf FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg v. 29.04.2013, Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte

<u>Fachgutachten:</u>

- Artenschutzgutachten des Altgebäudes v. 20.01.2013 (Fledermäuse)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zu Brutvögeln u. Reptilien

und die umweltbezogenen Informationen aus dem Umweltbericht

<u>betroffene Umweltbelange</u>

- zu Tieren und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter
- genauere Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, sowie Schutzgebiete- und Objekte und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

<u>Artenschutz</u>

- Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu stellen sind

<u>Schutzgebiete</u>

- eine Prüfung der Schutzanforderungen des FFH – Gebietes "Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" ergab, das erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist
- Schutzobjekte des Naturschutzes (Bäume) sind im Geltungsbereich vorhanden
- geschützte Biotope und Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

liegen in der Zeit

vom 21.10.2013 bis zum 21.11.2013

während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1 / 2, 19217 Rehna zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können fachkundig erläutert werden. Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 14 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rehna deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 14 nicht von Bedeutung ist.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehna, den 07.10.2013

gez. Oldenburg
(Bürgermeister)
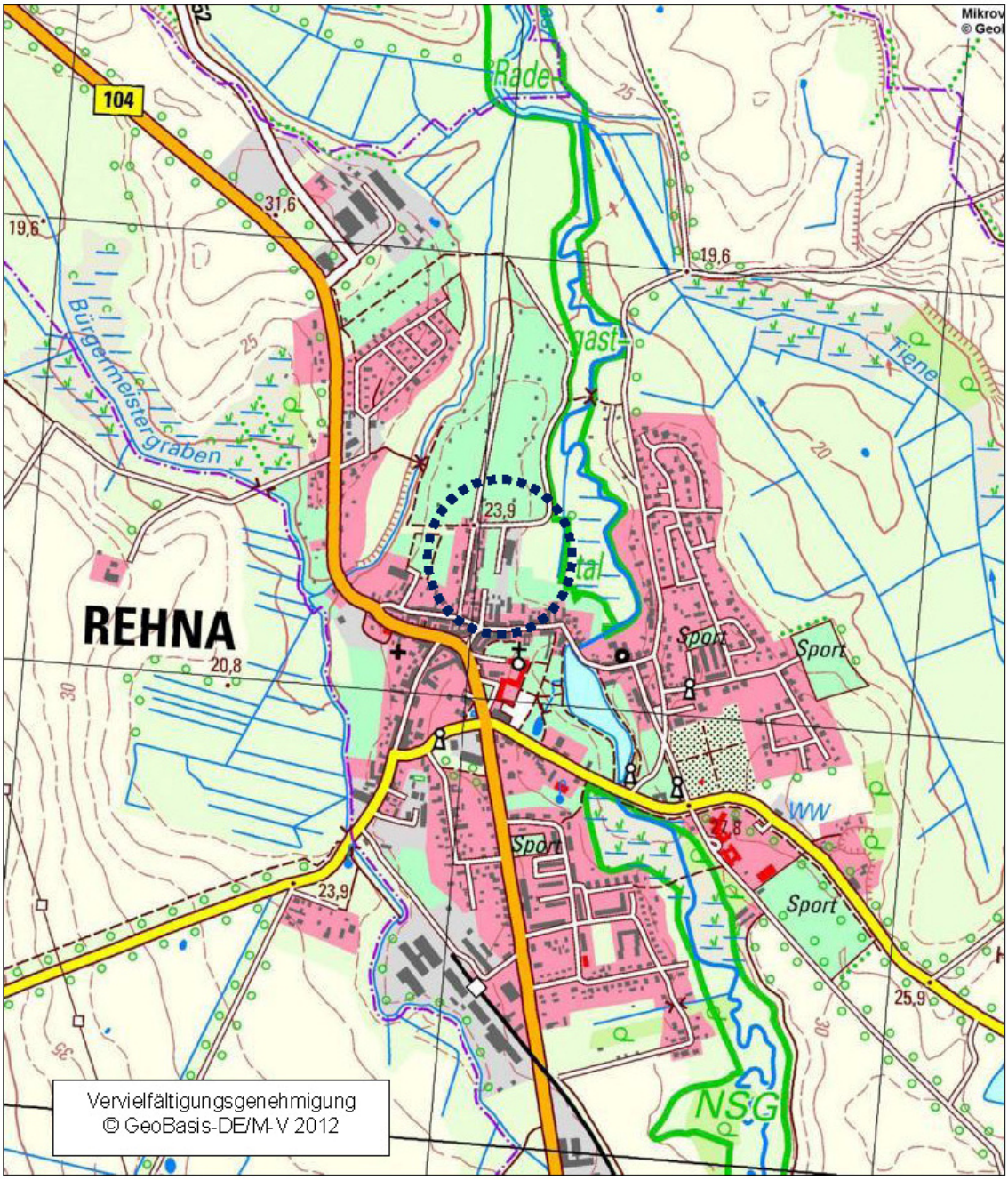
Übersicht: